OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-000648/6/JK

Datum: Linz, 28. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des S F, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 19.10.2023, GZ: BHRO/923130150864/23, wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die verhängte Geldstrafe auf 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 22 Stunden) herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses der Absatz „Unterkünfte/Haltungseinrichtungen:
Sämtlichen Tieren wurden keine, den jeweiligen Mindestanforderungen der 1. Tierhaltungsverordnung gerecht werdenden und entsprechend ausgestatteten, Unterkünfte bereitgestellt.
Für das Geflügel war kein geeigneter Stall mehr vorhanden.
Die kleinen Holzhütten waren als gedachter „Geflügelstall“ für Hühnergeflügel ungeeignet und nicht zweckgemäß ausgeführt (große zugige Öffnung, der Boden nicht entsprechend eingestreut und gesäubert, keine Tränkeeinrichtung wie Nippeltränke oder Trinknapf, keine Futterstelle in unmittelbarer Nähe zum Unterstand vorhanden, keine Sitzstangen.
Der im oberen Gehegebereich befindliche Container war, auch nicht notdürftig, für die Tiere benützbar, da der Zugang verrammelt war.
Das Planenverdeck der Ziegen war nicht ausgeräumt und wies keine Einstreu auf.
Den Kaninchen stand kein Stall mit vorgeschriebener Ausstattung (Heuraufe, Nagematerial, erhöhte Flächen, permanente Trinkwasserversorgung) zur Verfügung, sondern lediglich eine Gittereinfriedung mit selbst gegrabenen Erdlöchern.“ sowie die Wortfolgen „Die beschriebene Pute wurde gehunfähig und apathisch vorgefunden; eine Abklärung möglicher Verletzungen/Erkrankungen lag nicht vor bzw. wurde erforderlichenfalls keine Nottötung veranlasst.“, „[...]

vorgefundenen, zeitlich relevanten, Nichtbereithaltung artgerechter, dem tierschutzfachlichen Standard entsprechenden, Unterkünfte/Ausstattungen (folglich die Wegnahme der für die Tiere einschlägig erforderlichen Voraussetzungen hinsichtlich deren jeweiligen physiologischen und ethologischen Bedürfnisse) sowie [...]“ und „Der beschriebenen Pute wurden durch die mangelnde Kontrolle und Betreuung (keine Versorgung, tierärztliche Abklärung oder Nottötung) Schmerzen zugefügt.“ entfallen. Zudem wird die Fassung der verletzten Rechtsvorschrift auf „BGBl. I Nr. 130/2022“ korrigiert.

II. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens reduziert sich auf 100 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 19.10.2023, GZ: BHRO/923130150864/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 38 Abs 1 Z 1 Tierschutzgesetz (TSchG) eine Geldstrafe in Höhe von 1.500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Tage) wie folgt:

„[…]

1. Datum/Zeit: 07.03.2023
Ort: Adresse

Sie haben als verantwortlicher Halter von in Ihrer Obhut stehende Tiere (10 Ziegen, 1 Pute, 5 Enten, 3 Gänsen, 5 - 6 Kaninchen sowie einem Haushühner-Hahn) bezüglich Unterbringung, Ernährung und Betreuung in einer solchen Dauer und/oder Intensität grob vernachlässigt, sodass diesen Tieren ungerechtfertigt Leiden und Schmerzen sowie schwere Angst zugefügt wurden.

Bei einer (neuerlichen) tierschutzbehördlichen Verlaufskontrolle der Tierhaltung wurde folgendes festgestellt:

Unterkünfte / Haltungseinrichtungen:
Sämtlichen Tieren wurden keine, den jeweiligen Mindestanforderungen der 1. Tierhaltungsverordnung gerecht werdenden und entsprechend ausgestatteten, Unterkünfte bereitgestellt.
Für das Geflügel war kein geeigneter Stall mehr vorhanden.
Die kleinen Holzhütten waren als gedachter ‚Geflügelstall' für Hühnergeflügel ungeeignet und nicht zweckgemäß ausgeführt (große zugige Öffnung, der Boden nicht entsprechend eingestreut und gesäubert, keine Tränkeeinrichtung wie Nippeltränke oder Trinknapf, keine Futterstelle in unmittelbarer Nähe zum Unterstand vorhanden, keine Sitzstangen.
Der im oberen Gehegebereich befindliche Container war, auch nicht notdürftig, für die Tiere benützbar, da der Zugang verrammelt war.
Das Planenverdeck der Ziegen war nicht ausgeräumt und wies keine Einstreu auf.
Den Kaninchen stand kein Stall mit vorgeschriebener Ausstattung (Heuraufe, Nagematerial, erhöhte Flächen, permanente Trinkwasserversorgung) zur Verfügung, sondern lediglich eine Gittereinfriedung mit selbst gegrabenen Erdlöchern.

Fütterung:
Den Ziegen wurde kein, ihrer Art und nicht ihren physiologischen Ansprüchen entsprechendes, Futter verabreicht.
Die Ziegen erhielten, in der noch vegetationsarmen Zeit keine entsprechende Zufütterung von Heu in geeigneter Qualität. Das vorgelegte Heu war vorwiegend nass, roch modrig und war teils kotverschmutzt bzw. lag im Morast vor den nicht befestigten Futterstellen.
Sonst geeignetes Kraftfutter zur zusätzlichen Deckung ihres Energiebedarfes war für die kleinen Wiederkäuer nicht vorhanden.
Die Futterauslässe des Behälters mit Körnermais waren für die Ziegen ungeeignet, da diese durch die zu kleinen Löcher nicht ausreichend an das Futter herankamen. Sie waren daher

überwiegend gezwungen, das von den Geflügeltieren dort verstreute Futter vom verschmutzten Boden aufzunehmen.
Das vorgefundene und verabreichte Futter hingegen bestand (wie bereits seit Jahren evident) aus - nicht für Wiederkäuer geeigneten - Obst- und Gemüseabfällen, wie Zitrusfrüchte, Chilischoten, Ananas, fauligem Salat etc. sowie verdorbenem Altbrot.
Den Kaninchen wurde schimmeliges Altbrot vorgelegt.
Die Fütterung erfolgte unsachgemäß auf einzelnen, für alle Tierarten gleichermaßen zugänglichen, nicht befestigten und morastigen Futterplätzen; die Obst- und Gemüsereste und Altbrot lagen unhygienisch auf dem nassen, teils kotverunreinigten Boden verstreut;
Beim gesamten Ziegenbestand war ein schlechter Ernährungsstatus ersichtlich, der mit der beschriebenen, nicht artgerechten, Ernährung kausal ist.

Betreuung:
Die beschriebene Pute wurde gehunfähig und apathisch vorgefunden; eine Abklärung möglicher Verletzungen/Erkrankungen lag nicht vor bzw. wurde erforderlichenfalls keine Nottötung veranlasst.
Ein Ziegenbock hatte sich in einem Gitterfeld eines unsachgemäß zur ‚Heuraufe' umfunktionierten Tankbehältergestells verfangen und konnte sich nicht aus eigenem aus dieser Zwangslage befreien.
Eine zeitlich ausreichend engmaschige Kontrolle der Tierhaltung war daher nicht gegeben.
Auf Grund der vorgefundenen, zeitlich relevanten, Nichtbereithaltung artgerechter, dem tierschutzfachlichen Standard entsprechenden, Unterkünfte/Ausstattungen (folglich die Wegnahme der für die Tiere einschlägig erforderlichen Voraussetzungen hinsichtlich deren jeweiligen physiologischen und ethologischen Bedürfnisse) sowie Vorenthaltung eines, den Tierarten adäquates sowie hinsichtlich Quantität und Qualität entsprechenden, Futterangebotes war für die betroffenen Tiere ungerechtfertigt eine, über der Zufügung von ‚bloßem Unbehagen' nachteilige, Beeinträchtigung in Form von Leiden, u.a. bedingt durch vermeidbare Verdauungsstörungen, verbunden.
Der beschriebenen Pute wurden durch die mangelnde Kontrolle und Betreuung (keine Versorgung, tierärztliche Abklärung oder Nottötung) Schmerzen zugefügt. Der sich verfangene Ziegenbock wurde durch die Bewegungseinschränkung in Panik und Angst versetzt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
1. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Ziffer 13 Tierschutzgesetz, BGBl I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl I Nr. 61/2017
[...]"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, da seine schriftliche Stellungnahme vom 22.08.2023 nicht berücksichtigt und auch nicht darauf eingegangen worden sei. Der Bf beantrage die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und stellte einen Antrag auf Verfahrenshilfe (Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers/einer Verfahrenshilfeverteidigerin), da er bis auf das Existenzminimum gepfändet werde und über kein Vermögen verfüge.

I.3. Mit Schreiben vom 16.11.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 11.12.2023, GZ: LVwG-000648/4/JK, wurde der Antrag des Bf auf Gewährung von Verfahrenshilfe abgewiesen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.01.2024, in der der Bf und der die tierschutzrechtliche Kontrolle vom 07.03.2023 durchführende Amtstierarzt der belangten Behörde als Zeuge zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 07.03.2023 fand durch Amtstierärzte der belangten Behörde eine tierschutzrechtliche (Nach-)Kontrolle in Adresse, wo der Bf zu diesem Zeitpunkt eine Pute, einen Hahn, drei Gänse, fünf Enten, fünf bis sechs Kaninchen und zehn Ziegen gehalten hat, statt.

Bei dieser Kontrolle wurde – wie schon in zahlreichen Kontrollen (unter anderem am 03.02.2022, 28.02.2022 und 21.11.2022) zuvor – festgestellt, dass sämtlichen Tieren keine geeigneten Unterkünfte zur Verfügung standen und als Futter für die Ziegen nur durchnässtes, grobes, fauliges und ungeeignetes Heu vorhanden war. Es wurde zwar ein Container mit etwas ungeschrotetem Körnermais vorgefunden, der Zugang zum Mais war für die Ziegen jedoch fast unmöglich, da für diese keine geeignete Entnahmemöglichkeit bestand. Auf verschiedenen Futterstellen befanden sich vergammelte Kaufhausabfälle wie Chilischoten, Zitrusfrüchte, Ananasreste und verfaulter Salat. Auch wurde fauliges Gemüse im Gehegeinneren festgestellt. Im Hasengehe lag verschimmeltes Brot. Insgesamt war – außer dem verfaulten Heu – im Gehegeinneren nichts zur Fütterung der Tiere vorhanden. Zudem waren im vorgebauten Schuppen hochgradig verschimmeltes Brot, verfaulter Salat und faulige Gemüsereste vorrätig. Aufgrund der Witterung und Jahreszeit war auch kein Grünfutter für die Tiere vorhanden. Wie wiederum bereits bei früheren Kontrollen festgestellt, hatten die Tiere Verdauungsstörungen bis hin zu Durchfall und war deren Ernährungszustand zum Teil hochgradig vermindert. Durch die Fütterung von ungeeignetem, nicht artgerechtem Futter wurden den vom Bf im Tatzeitpunkt gehaltenen Ziegen und Kaninchen Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt.

Zudem wurde bei der Kontrolle am 07.03.2023 ein Ziegenbock, der sich mit seinem Kopf bzw. seinen Hörnern im Gitter einer Heuraufe verfangen hatte und sich daraus ohne Hilfe nicht mehr befreien hätte können, vorgefunden. Dadurch wurde der Ziegenbock in schwere Angst versetzt.

Die zunächst bei der Kontrolle als gehunfähig vorgefundene Pute ist im Zuge der weiteren Kontrolle wieder aufgestanden und hat sich in die Herde eingegliedert.

Der Bf wird auf das Existenzminimum gepfändet und erhält derzeit 1.500 Euro monatlich. Er hat Schulden für sein Wohnhaus in Höhe von 300.000 Euro und ist für seine Ehegattin sorgepflichtig. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich mehrfach vorbestraft. Insbesondere scheinen hinsichtlich des Bf sechs, im Tatzeitpunkt rechtskräftige Verwaltungsvorstrafen wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes auf, wobei hiervon drei Bestrafungen wegen Übertretungen des § 5 TSchG erfolgten.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den Aussagen des bei der ggst. Kontrolle als Amtstierarzt einschreitenden Zeugen sowie des Bf.

Die bei der Kontrolle am 07.03.2023 festgestellten Mängel in der Tierhaltung und Fütterung ergeben sich insbesondere aus dem Aktenvermerk des einvernommenen Amtstierarztes vom 10.03.2023 und den darin enthaltenen Lichtbildern. Darauf sind zweifelsfrei die vorgefundenen verfaulten Obst- und Gemüseabfälle, verschimmeltes Brot, das nasse faulige Heu und der Ziegenbock, der sich mit dem Kopf im Gitter der Heuraufe verfangen hat, ersichtlich.

Der als Zeuge einvernommene Amtstierarzt hat die festgestellten Mängel in der Unterbringung, Haltung und Fütterung der im Tatzeitpunkt vom Bf gehaltenen Tiere in der mündlichen Verhandlung nochmals bestätigt. Das Problem des Bf sei laut dem Zeugen, dass die Tiere fast nicht betreut werden würden. Es sei bereits in der Vergangenheit festgestellt worden, dass vom Bf falsches Futter, teilweise vergammelter Abfall, Trank und nasses verschimmeltes Heu, verfüttert worden sei und Tiere des Bf aufgrund der falschen Fütterung bereits verendet seien, was durch einen Sektionsbefund bestätigt worden sei. Dieses Verhalten des Bf habe sich einfach weiter fortgesetzt. Bei sämtlichen Kontrollen, die der Zeuge gemacht habe, insbesondere am 03.02.2022, 28.02.2022 und 21.11.2022, habe er nie eine Verbesserung der Ernährung oder Haltungsbedingungen feststellen können.
Auch am 07.03.2023 sei das Futter, das vor dem Zaun gestanden sei, wieder nicht geeignet bzw. sei wieder verfaultes Futter und angeschimmeltes Brot vorhanden gewesen. Im Gehegeinneren sei erneut außer dem verfaulten Heu nichts zur Fütterung der Tiere vorhanden gewesen. Auf Bild 13 des Aktenvermerks betreffend die Kontrolle vom 07.03.2023 sei wieder verschimmeltes Brot zu sehen, jedoch sei dies eher Hasenfutter gewesen. Auf Bild 22 sehe man auch wieder drinnen das

faulige Gemüse. Er habe vergammelte Abfälle und schimmliges Brot auch im Gehege vorgefunden.
Zur gehunfähigen Pute gab der Amtstierarzt an, dass diese bei der Kontrolle schon nochmal aufgestanden und zur Herde hingegangen sei. Sie sei zunächst auffällig gewesen, sie habe sich dann aber wieder in die Herde eingegliedert.
Der Ziegenbock, der in der Raufe verfangen war, wäre laut Angaben des Zeugen ohne Hilfe nicht rausgekommen. Für ihn habe das nicht ausgesehen, als dass sich der Ziegenbock dort gespielt hätte, er habe nämlich selber Probleme gehabt, dass er diesen da wieder rausbringe. Der Zeuge wisse auch nicht, wie lange der Ziegenbock da noch drinnen gesteckt wäre, vor allem wenn der Bf so selten vor Ort sei. Hinsichtlich des Ziegenbocks könne der Zeuge aus fachlicher Sicht auf jeden Fall sagen, dass diesem Leiden, Schmerzen, Schäden bzw. Angst zugefügt worden sei. Und auch hinsichtlich der Fütterung könne man hier von Schmerzen, Leiden, Schäden ausgehen, vor allem im Hinblick auf den Verdauungstrakt.

Demgegenüber gab der Bf in der mündlichen Verhandlung zusammengefasst an, dass seine Tiere frei leben dürften. Sie seien zwar eingesperrt auf ca. 1 ha, dort suche aber jedes Tier seinen eigenen Platz und die Tiere hätten auch eigene Machtkämpfe bzw. Rangordnungen. Er persönlich schaue nach den Tieren ca. zweimal in der Woche, er schicke aber immer jemanden, entweder seine Ehefrau oder einen Freund. Das vorgefundene Brot und die Zitrusfrüchte bzw. die Abfälle hätten sich laut Bf nur außerhalb des Geheges zwecks Vorsortierung befunden. Er sortiere die Küchenabfälle, schmeiße die schlechten Abfälle weg und den Rest gebe er den Tieren. Die verfaulten Obst- und Gemüsereste im Gatter rechtfertigt der Bf damit, dass er diese wahrscheinlich übersehen habe, von den Tieren zertreten worden und in weiterer Folge verfault seien. Diesbezüglich sei angemerkt, dass der Amtstierarzt über Vorhalt der Aussage des Bf, wonach die vergammelten Abfälle und das schimmlige Brot immer nur draußen gelagert und nicht den Tieren verfüttert worden seien, angab, dass dies nicht stimmen könne. Er habe dies auch im Gehege vorgefunden. Für das Gericht ist nicht ersichtlich, warum der unter Wahrheitspflicht stehende Amtstierarzt diesbezüglich falsche Angaben machen sollte. Zudem hat der Zeuge in seinem Aktenvermerk betreffend die ggst. Kontrolle vermerkt, dass vergammelte Kaufhausabfälle wie Chilischoten, Zitrusfrüchte, Ananasreste und verfaulter Salat etc. auf verschiedenen Futterstellen, somit jedenfalls im Gehegeinneren, zu sehen waren. Die Aussagen des Amtstierarztes überzeugen auch insbesondere, weil dieser in seiner Einvernahme ausführte, dass er noch nichts gesagt hätte, wenn gutes Futter vorhanden gewesen wäre, aber es sei einfach kein gutes Futter vorgefunden worden.
Der Aussage des Bf, wonach sich der Ziegenbock nicht in der Gitterraufe verfangen habe, sondern die Tiere dort drinnen spielen und sich auch wieder von selbst befreien würden, ist entgegenzuhalten, dass auf Bild Nr. 20 zum Aktenvermerk der ggst. Ziegenbock ersichtlich ist und dieser hier keinesfalls aussieht als würde er spielen, sondern vielmehr als würde er feststecken. Auch gab der Amtstierarzt an, dass es für ihn nicht ausgesehen habe, als dass sich der Ziegenbock dort

gespielt hätte, er habe nämlich selber Probleme gehabt, diesen aus der Raufe wieder herauszubringen.
Zum schlechten Ernährungszustand der Tiere gab der Bf an, dass er manchmal auch einen Tierarzt habe und ihm dieser gesagt habe, dass seine Tiere in Ordnung seien. Eine diesbezügliche Bestätigung habe der Bf nicht bekommen. Dass die Tiere des Bf laut diesem Tierarzt auch konkret am 07.03.2023 in Hinblick auf den Ernährungszustand in Ordnung gewesen seien, behauptete der Bf nicht. Demgegenüber kann dem Aktenvermerk über die ggst. Kontrolle zweifelsfrei entnommen werden, dass – wie schon früher festgestellt – die Tiere des Bf Verdauungsstörungen bis hin zu Durchfall hatten und deren Ernährungszustand zum Teil hochgradig vermindert war.

Dass den vom Bf gehaltenen Tieren auch aufgrund des Fehlens von geeigneten Unterkünften Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt wurden, kann weder dem Aktenvermerk betreffend die Kontrolle vom 07.03.2023 entnommen werden noch wurde derartiges vom Amtstierarzt in seiner Zeugeneinvernahme angeführt. Er gab jedoch an, dass den Tieren jedenfalls iZm der nicht artgerechten Fütterung Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt wurden und der in der Heuraufe stecken gebliebene Ziegenbock in Angst versetzt wurde.

In einer Gesamtbetrachtung der Aussage des einvernommenen Zeugen, der die Kontrolle am 07.03.2023 vor Ort durchgeführt hat und sich daher ein umfangreiches Bild der dort vorherrschenden Fütterungs- und Haltungsbedingungen machen konnte, des Aktenvermerks zu dieser Kontrolle samt Lichtbilder und der Aussagen des Bf, die jedoch wenig überzeugten und sich großteils in unsubstantiierten Behauptungen erschöpften, kommt das erkennende Gericht zu dem Ergebnis, dass am 07.03.2023 den vom Bf gehaltenen Ziegen und Kaninchen kein geeignetes Futter, sondern lediglich verfaulte Obst- und Gemüseabfälle wie Chilischoten, Zitrusfrüchte, Ananasreste und verfaulter Salat, nasses, grobes und fauliges Heu sowie verschimmeltes Brot zur Verfügung standen, wodurch den Tieren – wie vom Amtstierarzt zweifelsfrei bestätigt – Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt wurden. Zudem legt das Gericht seiner Entscheidung die Feststellung zugrunde, dass auch der Ziegenbock, der sich in der Gitterraufe verfangen hatte, jedenfalls in schwere Angst versetzt wurde.

Die Feststellungen zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Bf gründen auf dessen Angaben in der mündlichen Verhandlung. Seine Verwaltungsvorstrafen ergeben sich aus dem diesbezüglichen Auszug vom 18.10.2023 im vorgelegten Behördenakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. §§ 5, 24 und 38 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 130/2022, lauten auszugsweise:

„Verbot der Tierquälerei

§ 5. (1) Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.
(2) Gegen Abs. 1 verstößt insbesondere, wer
[…]
13. die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird;
[…]

Tierhaltungsverordnung

§ 24. (1) Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die ökonomischen Auswirkungen hat die Bundesministerin/der Bundesminister für Gesundheit und Frauen, in Bezug auf Tiere gemäß Z 1 im Einvernehmen mit der Bundesministerin/dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, für die Haltung
1. von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen, Schalenwild, Lamas und Alpakas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen sowie
2. anderer Wirbeltiere
durch Verordnung die Mindestanforderungen für die in § 13 Abs. 2 genannten Haltungsbedingungen und erforderlichenfalls Bestimmungen hinsichtlich zulässiger Eingriffe sowie sonstiger zusätzlicher Haltungsanforderungen zu erlassen.
[…]

Strafbestimmungen

§ 38. (1) Wer gegen die Bestimmungen der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union oder gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verstößt, indem er
1. einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder
2. ein Tier entgegen § 6 tötet oder
3. an einem Tier entgegen § 7 Eingriffe vornimmt oder
4. gegen § 8 verstößt,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.
[…]
(3)Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der

Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.
[…]“

§ 13 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004, lautet auszugsweise:

„Grundsätze der Tierhaltung

§ 13. (1) Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt.
(2) Wer ein Tier hält, hat dafür zu sorgen, dass das Platzangebot, die Bewegungsfreiheit, die Bodenbeschaffenheit, die bauliche Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, das Klima, insbesondere Licht und Temperatur, die Betreuung und Ernährung sowie die Möglichkeit zu Sozialkontakt unter Berücksichtigung der Art, des Alters und des Grades der Entwicklung, Anpassung und Domestikation der Tiere ihren physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen sind.
(3) Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.“

III.2.1. Der Tatbestand des § 38 Abs 1 iVm § 5 Abs 1 TSchG ist dem Tatbild nach ein Erfolgsdelikt, erfordert somit einen konkret eingetretenen „Erfolg“, der im Tatvorwurf entsprechend umschrieben sein muss. Nach dem Wortlaut erfasst diese Strafnorm nur ein aktives Handeln, nämlich die Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst gegenüber einem Tier (vgl. VwGH 01.10.2019, Ra 2018/02/0321).

§ 5 Abs 2 Z 13 TSchG regelt, dass gegen Abs 1 insbesondere verstößt, wer die Unterbringung, Ernährung und Betreuung eines von ihm gehaltenen Tieres in einer Weise vernachlässigt oder gestaltet, dass für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind oder es in schwere Angst versetzt wird. Die Erläuterungen zum Tierschutzgesetz führen zu § 5 Abs 2 Folgendes aus: „Bei den in Abs 2 genannten Beispielen handelt es sich um ungerechtfertigte Zufügung von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst im Sinne des Abs 1. Das Fehlen einer Rechtfertigung wird bei diesen konkreten Tatbeständen gesetzlich vermutet.“ Die einzelnen, in § 5 Abs 2 TSchG demonstrativ aufgezählten Tathandlungen stellen iSd genannten Rechtsprechung aber „keine selbstständigen, unter Strafe stehenden Tatbestände dar. § 5 Abs 2 TSchG enthält vielmehr eine demonstrative Auflistung von Verstößen gegen § 5 Abs 1 TSchG (vgl. VwGH 28.07.2010, 2009/02/0344). Demnach können einem Tier (auch) durch die Unterlassung von Betreuungsmaßnahmen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt werden (vgl. § 5 Abs 2 Z 13 TSchG)“.

Wie festgestellt, hat der Bf im Tatzeitpunkt den von ihm gehaltenen Ziegen und Kaninchen durch die ungeeignete, nicht artgerechte Fütterung Schmerzen, Leiden und Schäden iSd § 5 Abs 1 TSchG zugefügt. Ebenso wurde der von ihm gehaltene Ziegenbock in schwere Angst gemäß § 5 Abs 1 TSchG versetzt. Der Bf hat damit den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

III.2.2. Die Bestrafung einer Verwaltungsübertretung setzt neben der Erfüllung des objektiven Tatbestands Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Zumal es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt handelt, muss dem Bf der Eintritt des „Erfolgs“ des Zufügens von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass hinsichtlich der Tierhaltung- bzw. betreuung des Bf bereits zahlreiche tierschutzrechtliche Kontrollen durchgeführt wurden und – wie der Amtstierarzt schilderte – immer wieder die gleichen Mängel in der Fütterung und Haltung der Tiere festgestellt wurden. Es hätte dem Bf daher bekannt sein müssen, dass die Fütterung von verfaulten Obst- und Gemüseabfälle wie Chilischoten, Zitrusfrüchte, Ananasreste und verfaulter Salat, nassem und fauligem Heu sowie verschimmeltem Brot keine geeignete Fütterung der von ihm gehaltenen Tiere darstellt. Wenn er weiters vorbringt, dass er verfaulte Obst- und Gemüseabfälle im Gehegeinneren einfach übersehen habe, ist auch darauf hinzuweisen, dass er in Hinblick auf die bisherigen Kontrollen und den immer wieder festgestellten Mängeln besonderes Augenmerk auf das Nichtvorhandensein fauliger Abfälle bzw. auf das Vorhandensein von geeignetem Futter hätte legen müssen. Zum Ziegenbock, der sich in der Heuraufe verfangen hatte, ist anzuführen, dass – ausgehend von einem redlichen Tierhalter – eine Kontrolle der Tiere lediglich zweimal in der Woche durch den Bf selbst jedenfalls nicht ausreichend ist, um insbesondere derartige Vorfälle zu vermeiden. Auch wäre er als Tierhalter verpflichtet gewesen, die ordnungsgemäße Betreuung der Tiere durch die von ihm behaupteten Gehilfen zu überprüfen.

Der Bf hat somit auch die Erfüllung der subjektiven Tatseite zu verantworten.

III.2.3. § 38 Abs 1 TSchG regelt die Strafbarkeit des ungerechtfertigten Zufügens von Schmerzen, Leiden oder Schäden oder des ungerechtfertigten Versetzens in schwere Angst gemäß § 5 Abs 1 TSchG. Wie bereits ausgeführt, ist der Straftatbestand der Tierquälerei nach § 38 Abs 1 Z 1 in Verbindung mit § 5 Abs 1 TSchG dem Tatbild nach ein Erfolgsdelikt.

Demgegenüber regelt § 38 Abs 3 TSchG die Strafbarkeit von Ungehorsamsdelikten nach dem TSchG, wobei auch Verstöße gegen § 13 TSchG oder aufgrund von § 24 TSchG erlassenen Verordnungen unter Strafe gestellt werden.

§ 13 Abs 2 TSchG regelt die Grundsätze der Tierhaltung hinsichtlich Bodenbeschaffenheit, Ausstattung der Unterkünfte und Haltungsvorrichtungen, Klima und Betreuung. Die Anlage 4 und Anlage 6 der (auf Grundlage von § 24 TSchG erlassenen) 1. Tierhaltungsverordnung (1. THVO) regeln die Mindestanforderungen für die Haltung von Ziegen und Hausgeflügel.

Da § 38 Abs 3 TSchG auch bloße Ungehorsamsdelikte in Form von Verstößen gegen ua § 13 TSchG und die 1. THVO unter Strafe stellt, steht fest, dass allein das Vernachlässigen der Unterbringung, Ernährung oder Betreuung eines Tieres noch nicht den Tatbestand des § 5 Abs 1 TSchG erfüllt, sondern erst dann, wenn diese Vernachlässigung für das gehaltene Tier mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist. Ist dies der Fall, wird das Fehlen einer Rechtfertigung iSd § 5 Abs 2 Z 13 TSchG gesetzlich vermutet.

Dass den vom Bf gehaltenen Tieren auch dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt worden seien, dass ihnen vom Bf keine geeigneten Unterkünfte zur Verfügung gestellt wurden, hat das Beweisverfahren nicht ergeben. Zwar wäre diesbezüglich allenfalls eine Bestrafung nach §§ 13 Abs 2, 24 Abs 1 Z 1 und 38 Abs 3 TSchG iVm der 1. THVO möglich, jedoch kann diese vom Gericht nicht aufgegriffen werden, da es dadurch zu einem unzulässigen Austausch der dem Bf vorgeworfenen Tat kommen würde, zumal dem Bf bislang im Spruch (sowie in den Verfolgungshandlungen) ausschließlich vorgeworfen wurde, er habe die Unterbringung, Ernährung und Betreuung der von ihm gehaltenen Tiere in einer solchen Dauer und/oder Intensität grob vernachlässigt, sodass diesen ungerechtfertigt Leiden und Schmerzen sowie schwere Angst zugefügt wurde.

Der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses enthaltene Absatz betreffend die Unterkünfte bzw. Haltungseinrichtungen und die diesbezügliche weiters angeführte Wortfolge hatten daher zu entfallen.

Ebenso waren die Wortfolgen betreffend die zunächst als gehunfähig vorgefundene Pute zu streichen, da sich diese laut Amtstierarzt wieder in die Herde eingegliedert hat und somit auch hinsichtlich dieser Pute die Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden durch den Bf nicht feststeht.

III.2.4. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Der Strafrahmen für die ggst. Übertretung beträgt bis zu 7.500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15.000 Euro.

Die belangte Behörde ging in ihrer Strafbemessung von einem monatlichen Einkommen von ca. 1.400 Euro, Vermögen in Form der Liegenschaft Berghäusl 42, die jedoch mit Bankverbindlichkeiten belastet ist, und keinen Sorgepflichten aus. Der Bf sei zudem operativer Gesellschafter der LISKA GmbH. Erschwerend wertete die Behörde seit dem Jahr 2018 acht rechtskräftige einschlägige tierschutzrelevante Strafverfahren (dreimal § 5 Abs 1 und dreimal § 13 Abs 2 sowie je § 17 und § 20 TSchG), jeweils iZm unzureichender Fütterung, mangelnder Ausgestaltung und Pflege der Haltungseinrichtungen sowie Betreuung und Kontrolle. Mildernd wurde kein Umstand gewertet.

Laut dem im Behördenakt einliegenden Verwaltungsvorstrafenauszug scheinen hinsichtlich des Bf sechs, im Tatzeitpunkt rechtskräftige Verwaltungsvorstrafen wegen Übertretungen des Tierschutzgesetzes auf. Drei dieser Vorstrafen liegen Übertretungen des § 5 Abs 1 TSchG zugrunde. Weitere Erschwerungsgründe oder Milderungsgründe liegen nicht vor. Der Bf gab in der mündlichen Verhandlung an, dass ihm derzeit monatlich ein Betrag von 1.500 Euro zur Verfügung stehe und konkretisierte seine Verbindlichkeiten auf 300.000 Euro. Weiters ist er für seine Ehegattin sorgepflichtig.

In Anbetracht obiger Umstände, des Strafrahmens bis zu 15.000 Euro und der Streichung bzw. Einschränkung der Tathandlungen, erscheint die nunmehr herabgesetzte Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe ausreichend, um dem Bf das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen, zumal die wiederholte Tatbegehung auch bereits im ggst. erhöhten Strafrahmen Berücksichtigung findet.

III.2.5. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei dem Bf aufgrund der Herabsetzung der Geldstrafe gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben war. Der Beitrag zu den

Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens war gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG entsprechend zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153). Zudem handelt es sich bei der Strafbemessung im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl. VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner